

Hausordnung

des Wohnheims der Badischen Malerfachschule Lahr
Ludwig-Frank-Str. 10, 77933 Lahr,
Stand: Mai 2023

Für ein positives Zusammenleben im Wohnheim sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme - auch gegenüber den Nachbarn und der Öffentlichkeit - erforderlich. Das persönliche Verhalten jedes einzelnen – innerhalb und außerhalb des Gebäudes – beeinflusst unmittelbar das Ansehen des Wohnheimes, der Schule und der Gewerbe-Akademie sowie letztlich auch von Ihnen selbst.

Die Heimleitung ist bemüht, Ihren Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Sie steht Ihnen für persönliche Gespräche, Beratung, Auskünfte usw. zur Verfügung. Konstruktive Vorschläge und konstruktive Kritik sind ausdrücklich erwünscht. Weitere Ansprechpartner sind der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter der Badischen Malerfachschule Lahr sowie der Vertrauenslehrer. Sie können sich jederzeit auch vertrauensvoll an den eingesetzten Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes wenden.

Damit Sie Ihr Ausbildungsziel erreichen können, erwarten Ihr Ausbildungsbetrieb, die Gewerbe-Akademie und die Schulleitung, dass Sie pünktlich zum Unterricht erscheinen und aktiv daran teilnehmen. Gehen Sie deshalb während Ihrer Zeit im Wohnheim verantwortlich mit Ihrer Freizeit um.

Um einen komplikationsfreien und erfolgreichen Wohnheimaufenthalt zu gewährleisten, ist es unabdingbar erforderlich, nachfolgende Regelungen (Hausordnung) zu schaffen, die für alle Bewohner verbindlich gelten und von Ihnen durch Ihre Unterschrift anerkannt werden.

1. Aufnahmeberechtigte

Im Schülerwohnheim stehen den Schülern/innen der Badischen Malerfachschule Lahr insgesamt 34 Übernachtungsplätze zur Verfügung.
Grundsätzlich haben minderjährige Schüler/innen Vorrang bei der Belegung.

2. Den Teilnehmern/innen der überbetrieblichen Ausbildung durch die Gewerbe-Akademie (ÜBA) stehen 28 Übernachtungsplätze zur Verfügung.

3. Anmeldung und Anreise

Voraussetzungen für die Aufnahme und die Schlüsselübergabe sind eine ordnungsgemäße Anmeldung bei der Heimleitung **6 Wochen vor Blockbeginn** per Mail an: silvia.meier@ortenaukreis.de **und** die unterschriebene Hausordnung. Die Anmeldung kann spätestens 14 Tage vor Blockbeginn **schriftlich** zurückgenommen werden, ansonsten ist die Anmeldung verbindlich und die vollen Kosten für den ganzen Block sind zu entrichten.
Ein Auszug während des Blocks ist nicht möglich. Zieht ein/e Schüler/in während des Blocks dennoch aus dem Wohnheim aus, werden die vollen Kosten für den ganzen Block in Rechnung gestellt.

Am Tag der Anreise ist eine Kautions in Höhe von **100,00 EUR** (in Worten hundert Euro) zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei der Abreise - nach Schlüsselabgabe und ordnungsgemäßer Zimmerübergabe - zurückerstattet. Bei Auszug bzw. Hausverweis kann die Kautions einbehalten werden, sofern von einem Bewohner Schäden verursacht

wurden.

Zu **Blockbeginn** erfolgt die Anreise der Blockschüler der Badischen Malerfachs Schule sonntags von 17:00 Uhr bis spätestens 20:30 Uhr. **Während den Blockzeiten** ist die Anreise generell erst ab 19:00 Uhr möglich und bei **Minderjährigen** ist die Anreise **sonntags bis 22:00 Uhr** verpflichtend.

Für die Teilnehmer/innen der überbetrieblichen Ausbildung (Gewerbe-Akademie) findet die Aufnahme sonntags von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr oder montags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Bei **Minderjährigen** ist die Anreise sonntags bis 22:00 Uhr verpflichtend. Außerhalb dieser Zeiten ist keine Aufnahme möglich!

4. Öffnungszeiten des Wohnheimes

Das Wohnheim ist geöffnet:

Sonntag, ab 17:00 Uhr (Anreise zu Blockbeginn) bis 19:00 Uhr (Anreise während der Blockzeiten) bis Freitag, 14:00 Uhr (Abreise).

Das Wohnheim ist geschlossen:

- Montag bis Donnerstag, 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr in den sieben Unterrichtswochen der Belegung ausschließlich durch die Gewerbe-Akademie,
- freitags, 7:30 Uhr bis 10:00 Uhr und
- und an den Wochenenden.

Der Sicherheitsdienst stellt jeden Morgen sicher, dass alle Schüler bis 7:30 Uhr das Wohnheim verlassen haben.

Für Brückentage erfolgt eine Sonderregelung zu Beginn des Schuljahres.

5. Zimmerordnung

Beim Bezug des Zimmers überzeugt sich der/die Bewohner/in vom ordnungsgemäßen Zustand des Zimmers und der Einrichtungsgegenstände. Mängel sind der Heimleitung oder deren Vertretung umgehend zu melden.

Von Schülern/innen der Badischen Malerfachs Schule ist die Bettwäsche mitzubringen und alle 14 Tage zu wechseln. Wird von den Schüler/innen Bettwäsche von der Badischen Malerfachs Schule benötigt, sind 20,00 EUR Kautions- und 10,00 EUR Miet- und Reinigungspauschale von den Schülern/innen zu bezahlen.

Die Teilnehmer/innen der überbetrieblichen Lehrgänge (Gewerbe-Akademie) bekommen die Bettwäsche zur Verfügung gestellt.

- Während des Aufenthaltes ist das Zimmer aufgeräumt und sauber zu halten. Das Zimmer ist täglich zu reinigen. Müll und leere Flaschen sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Ein Glascontainer befindet sich in der Nähe des Wohnheimes. Für die Sauberkeit des Kühlschranks ist jede/r Bewohner/in selbst verantwortlich.
- Wegen Geruchsbelästigung und Brandgefahr ist das Kochen in den Zimmern verboten. Das Mitbringen und Benutzen von jeglichen Haushaltsgeräten (Kochplatten, Mikrowelle, Wasserkocher, Toaster etc.) ist nicht gestattet.
- Rauchen und sonstiger Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Gegenständen/Flüssigkeiten sind aus Gründen des Brandschutzes streng verboten.
- Beim Verlassen des Zimmers sind das Fenster und die Tür zu schließen. Bei Nichtbeachtung ist die/der jeweilige Bewohner/in für entstehende Folgeschäden (Eindringen von Regen, Windstoß, Einfrieren der Heizung etc.) verantwortlich.
- Für entwendete und beschädigte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- Gäste, die nicht Heimbewohner sind, können nach Voranmeldung bei der Heimleitung in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr in den Aufenthaltsräumen empfangen werden, jedoch nicht auf den Zimmern.
- Das Beschriften und Beschädigen des Gebäudes und der Einrichtungen ist verboten (Achtung: Videoüberwachung!).
- Jede/er Bewohner/in haftet und ist mitverantwortlich für die Sauberkeit im gesamten Hausbereich.

6. Essen

Speisen und Getränke sind in den Aufenthaltsräumen einzunehmen.

Warme Speisen dürfen nur im Aufenthaltsraum im Erdgeschoß eingenommen werden.

An ein bis zwei Abenden pro Woche wird gemeinsam mit der Wohnheimleitung in der Küche des Wohnheimes gekocht. Die Kosten für die Lebensmittel werden auf die teilnehmenden Schüler/innen verteilt. Darüber hinaus ist die Küche täglich in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr für die Schülerinnen/Schüler geöffnet. In dieser Zeit können sich die Schüler ihr Essen zubereiten.

Die Küche steht ausschließlich den Blockschülern der Badischen Malerfachs Schule zur Verfügung, da die Teilnehmer/innen der überbetrieblichen Ausbildung Vollverpflegung außerhalb des Hauses erhalten.

7. Krankheit

Während der Schließzeiten des Wohnheims ist ein krankheitsbedingter Aufenthalt/Verbleib im Wohnheimgebäude nicht möglich. Der Sicherheitsdienst stellt jeden Morgen sicher, dass alle Schüler das Wohnheim verlassen. Sollten Schüler krank sein, informiert der Sicherheitsdienst das Sekretariat der Badischen Malerfachs Schule. Minderjährige werden vom Sicherheitsdienst ins Sekretariat gebracht/begleitet. Von dort werden dann die Eltern informiert. Volljährige entscheiden selbst, ob sie in der Lage sind, allein nach Hause zu fahren oder ob sie abgeholt werden sollen.

8. Alkohol, Drogen und verbotene Gegenstände

Das Einnehmen und Mitbringen jeglicher alkoholischer Getränke, Drogen, berauschender Mittel sowie das Mitbringen von verbotenen Gegenständen nach dem Waffengesetz ist im gesamten Gebäude und auf dem Grundstück des Schülerwohnheimes verboten.

Zuwendungen werden mit Hausverbot geahndet.

Im Falle eines Verstoßes werden unverzüglich die Eltern, der Ausbildungsbetrieb, die Gewerbe-Akademie und die Schulleitung der jeweiligen Berufsschule informiert.

Bei begründetem Verdacht auf Drogenkonsum wird grundsätzlich die Polizei hinzugezogen. Diese führt alle weiteren gebotenen Maßnahmen (Durchsuchung des Zimmers, Beschlagnahme etc.) durch.

9. Hausruhe

Das Wohnheim liegt in einem Wohngebiet. Es sind die allgemeinen Regelungen bezüglich der Lautstärke zu beachten. Störender Lärm im und um das Haus sind zu unterlassen. Radios, Fernsehgeräte o. ä. dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Gegenseitige Besuche der Bewohner auf den Zimmern sind von 13:00 bis 21:00 Uhr möglich. Damit sind jedoch keine Daueraufenthalte gemeint, die Betonung liegt auf Besuch. Die Reglementierung in solchen Fällen liegt im Ermessen der Heimleitung bzw.

der betreffenden Aufsicht.

Ab 22:00 Uhr beginnt die allgemeine Nachtruhe. Im Schülerwohnheim darf kein Besuch übernachten. Die Zufahrt zum Parkplatz nach 22:00 Uhr kann durch die Heimleitung eingeschränkt werden.

Der Freizeitraum darf bis 21:30 Uhr benutzt werden. Da sich über diesen Räumen Zimmer befinden, ist eine spätere Nutzung nicht möglich.

Die Aufenthaltsräume dürfen bis 24:00 Uhr genutzt werden, wobei auch hier auf Zimmerlautstärke zu achten ist. Um 24:00 Uhr werden diese Räume abgeschlossen, um die Nachtruhe zu gewährleisten. Spätestens dann müssen sich alle Bewohner unaufgefordert auf ihren Zimmern aufhalten.

10. Schäden

Jede/r Schüler/in ist für sein Zimmer voll verantwortlich.

Beschädigungen sind umgehend der Heimleitung zu melden. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden trägt der Verursacher. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

11. Anwesenheitspflicht im Wohnheim

Während des angemieteten Zeitraumes müssen grundsätzlich alle Schüler ab 24:00 Uhr im Wohnheim sein, Minderjährige müssen bereits ab 22:00 Uhr im Wohnheim anwesend sein. Ausnahmen von dieser Anwesenheitspflicht sind nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich.

An den Öffnungstagen ist mit dem Schlüssel ein Zugang in das Wohnheim nur bis 24:00 Uhr möglich. Wer nach 24:00 Uhr das Gebäude betreten möchte, muss der Heimleitung bzw. dem Sicherheitsdienst klingeln, damit die Tür geöffnet wird.

Jeder Minderjährige meldet sich bis spätestens 22:00 Uhr bei der Heimleitung bzw. dem Sicherheitsdienst – auch sonntags.

Ist der Minderjährige um 22:00 Uhr nicht im Schülerwohnheim, informiert die Heimleitung bzw. der Sicherheitsdienst umgehend die Erziehungsberechtigten und die Polizei.

Bei Nichtanwesenheit werden außerdem die Schulleitung und der Ausbildungsbetrieb benachrichtigt.

Bei Nichtbefolgen der Anordnungen unter Ziffer 11 dieser Hausordnung (Anwesenheitspflicht im Wohnheim) erfolgt eine Abmahnung bzw. bei gravierenden Vorkommnissen wird der/die Schüler/in aus dem Wohnheim verwiesen.

12. Betreten der Zimmer

Das Betreten der Zimmer ist zur Abwehr von akut drohenden Schäden und Gefahren (Brandschutz etc.), bei Verdacht auf Straftaten, bei Störung der Nachtruhe, zur Gewährleistung der Fürsorgepflicht bei Krankheit und sonstigen Notfällen sowie bei notwendigen Reparaturen möglich. In diesen Fällen sind die Heimleitung, die Schulleitung, der Sicherheitsdienst, der Hausmeister und die Bediensteten der Schule berechtigt, nach vorherigem Anklopfen, die Zimmer zu betreten und erforderliche weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Gefahrenabwehr führen Heimleitung, Schulleitung, Sicherheitsdienst oder Bedienstete der Schule nach vorherigem Anklopfen Zimmerbegehungen und Schrankkontrollen durch. Dabei wird überprüft, ob die bestehenden Regelungen zum Brandschutz (z.B. Rauchverbot, sachgemäßer Einsatz von Elektrogeräten, unerlaubtes Kochen im Zimmer) und das Alkohol- und Drogenverbot eingehalten werden. Bei begründeten eilbedürftigen Verdachtsfällen (z. B. offene Fenster, Brandgeruch) können die Zimmer auch ohne das Beisein von Schülern/innen betreten werden.

13. Ordnungsmaßnahmen

Die Schulleitung der Badischen Malerfachschole Lahr, die Heimleitung und der Sicherheitsdienst üben das Hausrecht aus, das sich sowohl auf das Gebäude als auch auf das Außengelände des Wohnheimes bezieht. Den Anweisungen der Schulleitung, der Betreuungskräfte, des Sicherheitsdienstes und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt ein Hausverbot. Das Hausverbot wird auf begründeten Antrag der Heimleitung und nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen durch die Schulleitung schriftlich ausgesprochen. Bei Minderjährigen sind zusätzlich die Erziehungsberechtigten zu hören.

Die Heimleitung sowie der Sicherheitsdienst sind in dringenden Fällen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr auch ohne vorherige Abmahnung befugt, eigenständig und befristet bis zur weiteren Entscheidung der Schulleitung ein sofortiges Hausverbot zu erteilen, notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu ergreifen und bei Bedarf auch die Polizei einzuschalten. Bei Minderjährigen sind vorab die Erziehungsberechtigten zu verständigen.

Hausverbot wird insbesondere erteilt bei:

- körperlicher Bedrohung und tätlichen Angriffen auf Mitbewohner, auf die Mitarbeiter des Schülerwohnheims und der Badischen Malerfachschole Lahr sowie des Sicherheitsdienstes
- massiven Belästigungen von Mitbewohnern
- Randalieren, Vandalismus und bei Schlägereien
- Alkohol- und Drogenkonsum im Haus oder auf dem Gelände des Schülerwohnheims, ebenso bei Eintreffen des Bewohners in das Wohnheim im berausenden Zustand
- Mitbringen von verbotenen Gegenständen nach dem Waffengesetz
- kriminellen Handlungen
- bei wiederholtem Missachten der Nachtruhe von Mitbewohnern oder Nachbarn in der Nähe des Schülerwohnheims
- wiederholtem Missachten von Anweisungen des Heimpersonals
- massiver Schädigung des Rufs der Badischen Malerfachschole und der Gewerbe-Akademie.
- bei einem offensichtlich erhöhten Erziehung-, Betreuungs- oder Therapiebedarf.

Das Hausverbot gilt dann für die Zeit des besuchten Blockunterrichts bzw. für die Zeit des überbetrieblichen Lehrganges, gegebenenfalls für die gesamte Schulzeit einschließlich der überbetrieblichen Ausbildung.

Bei Erteilung eines Hausverbots werden die Eltern, der Ausbildungsbetrieb, der Sicherheitsdienst und ggf. die Gewerbe-Akademie informiert. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) können eingeleitet werden.

Abmahnungen

Bei Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die Heimleitung. Die Eltern, der Ausbildungsbetrieb, die Gewerbe-Akademie und die Schulleitung der jeweiligen Berufsschole werden informiert. Im Wiederholungsfall wird Hausverbot erteilt.

14. Hinweise zur bestehenden Kosten- und Zuschussregelung bei Belegung des Wohnheimes und Wechsel in Ferienwohnungen

1. Die Kosten pro Tag und Zimmer betragen **30,00 EUR**.
2. Das Land Baden-Württemberg gewährt ab 12.09.2022 für Schüler/innen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung beim Besuch des Blockunterrichts in Höhe von **30 EUR/Tag**
3. Andere Bundesländer gewähren auf Antrag eventuell auch einen Zuschuss.
4. Die Abtretungserklärung für Schüler/innen aus Baden-Württemberg kann zu Blockbeginn bei der Wohnheimleitung im Schülerwohnheim der Schule abgeholt werden. Diese Abtretungserklärung ist nur einmal pro Schuljahr auszufüllen.
5. Ein Auszug aus dem Wohnheim ist nur zum Blockende möglich. Zieht ein/e Schüler/in während des Blocks aus, werden die vollen Kosten für die ganze Blockzeit in Rechnung gestellt.
6. Bei Auszug aus dem Wohnheim während der Blockzeit durch eine/n minderjährige/n Schüler/in ist der Heimleitung eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Vordruck der Einverständniserklärung ist bei der Wohnheimleitung bzw. im Schulsekretariat erhältlich.
7. Schüler/innen, die sich im Wohnheim angemeldet haben und während der Blockzeit in private Unterkünfte wechseln wollen, kann für die Tage in der privaten Unterkunft nur der reduzierte Zuschuss (Land Baden-Württemberg: derzeit 2,56 EUR/Tag) gewährt werden.
8. Minderjährige Schüler/innen werden bei der Anmeldung im Wohnheim bevorzugt aufgenommen. Mieten minderjährige Schüler/innen eine Ferienwohnung/Privatwohnung (auch mit der Genehmigung der Eltern) an, obwohl Platz im Wohnheim wäre, wird grundsätzlich nur der reduzierte Zuschuss (Land Baden-Württemberg 2,56 EUR) gewährt. Volljährige Schüler/innen, die bereits vor Blockbeginn eine private Unterkunft angemietet haben, erhalten den vollen Zuschuss vom Land Baden-Württemberg nur dann, wenn die Zimmer im Schülerwohnheim vollständig belegt sind und eine rechtzeitige schriftliche Anmeldung im Wohnheim erfolgte (Bescheinigung der Wohnheimleitung erforderlich).
Wichtig: Dem Zuschussantrag für die Privatwohnung ist die Ablehnungsbescheinigung des Wohnheimes sowie die Rechnung des Vermieters beizufügen, damit der volle Zuschuss gewährt werden kann.
9. Schüler/innen, denen ein Hausverweis erteilt wurde, erhalten ab dem Tag des Hausverweises bis zum Blockende keinen Zuschuss.
10. Ausnahmen kann der Schulleiter oder stellvertretende Schulleiter genehmigen.


15. Ansprechpartner für besondere Anliegen oder Sorgen der Wohnheimbewohner:

- Wohnheimleitung Frau Silvia Meier
- Sekretariat Frau Sexauer-Kopf
- Klassenlehrkraft
- SMV Verbindungslehrkraft Frau Al Jufaily
- Schulsozialarbeiterin
- Schulleiter Herr Misiewicz

Diese Hausordnung ist für alle Bewohner/innen und Besucher/innen gültig und bindend. Sie ist von jedem/r Bewohner/in, bei minderjährigen Bewohnern/innen auch von deren Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift erkennt der/die Bewohner/in die Hausordnung an und erklärt sich bereit, sie zu beachten.

Im Falle der Nichtbeachtung ist für sämtliche hierdurch entstandenen Schäden die volle Haftung zu übernehmen. Dem Träger des Wohnheims sind die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.

Lahr, 13.06.2023


 H. P. Misiewicz - Schulleitung

.....
 Name, Vorname des Schülers/der Schülerin
 bzw. Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

.....
 Geburtsdatum

Ich habe eine Ausfertigung der Hausordnung erhalten und erkläre mich zu deren Einhaltung bereit.

.....
 Ort

.....
 Datum

.....
 Unterschrift des/r Bewohners/in/Erziehungsberechtigten
 bei Minderjährigen